

+493039748630

Abschrift

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 184 AY 24/13 ER



Beschluss

In dem Verfahren

1) der Frau [REDACTED]

2) des [REDACTED]
vertr. d.

[REDACTED]

3) des [REDACTED]
vertr. d.

[REDACTED]

4) des [REDACTED]
vertr. d.

[REDACTED]

5) des [REDACTED]
vertr. d.

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1), 2), 3), 4), 5):
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin,
Gz.: 12/007 St, 12/007 St, 12/007 St, 12/007 St, 12/007 St

+493039748630

- 2 -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch d.
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Abt. Bildung, Kultur, Soziales und Sport
- Sozialamt -,
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin,

- Antragsgegner -

hat die 184. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 25. April 2013 durch die Richterin am Sozialgericht Bürks beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis zum 31. Juli 2013 ungekürzte Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG – nach Maßgabe der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - geschaffenen Übergangsregelung einschließlich des Betrages nach § 3 Nr. 1 und 2 AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts (§ 121 Abs.3 Zivilprozessordnung - ZPO- i.V.m. § 73a Sozialgerichtsgesetz – SGG-) beigeordnet.

+493039748630

- 3 -

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren mit ihrem Antrag vom 25. März 2013 die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von ungekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Maßgabe der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - .

Die Antragstellerin zu 1) und ihr ältester Sohn, der Antragsteller zu 2) stammen aus dem Libanon. Sie sind im Jahr 2002 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Die Antragsteller zu 3) bis 5) sind in der Bundesrepublik Deutschland geboren und ihre Staatsangehörigkeit ist ungeklärt beziehungsweise auch libanesisch. Sie sind jeweils im Besitz einer bis zum 14. Mai 2013 geltenden Duldung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG. Die Antragsteller beziehen seit Jahren Leistungen nach dem AsylbLG vom Antragsgegner, dabei übernimmt der Antragsgegner seit November 2012 die Kosten für Unterkunft und Heizung für eine von der Antragstellerin zu 1) gemietete Wohnung. Zuletzt hatten die Antragsteller Leistungen in Umsetzung der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 bezogen, die gemäß § 1a AsylbLG gekürzt worden sind.

Gegen die Leistungskürzungen bei den Zahlungen für den Monat Juli 2012 haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 30. Juli 2012 Widerspruch eingelegt. Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 2012 hat der Antragsgegner den Widerspruch zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Kürzung der Leistungen nach § 1a AsylbLG wären erfüllt. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 18. Juli 2012 nicht zu der Vorschrift des § 1a AsylbLG Stellung genommen. Es sei somit vom Bundesverfassungsgericht nicht entschieden worden, dass auch § 1a AsylbLG verfassungswidrig sei.

Hiergegen haben die Antragsteller Klage erhoben, die beim Sozialgericht Berlin anhängig ist - S 184 AY 24/13 - . Außerdem haben sie gegen die Bescheide vom 23. und 30. Oktober 2012 ebenfalls Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden worden ist.

+493039748630

- 4 -

Am 25. März 2013 haben die Antragsteller beim Sozialgericht beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Die Antragsteller würden nicht an der Passbeschaffung mitwirken, sie erfüllten damit die Voraussetzungen für die Kürzungen nach § 1a AsylbLG. Das Bundesverfassungsgericht habe die Verfassungswidrigkeit der Norm nicht festgestellt.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten und den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Antragsgegners, sowie der Ausländerakten der Antragsteller, die dem Gericht vorlagen, Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG - kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG).

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

+493039748630

- 5 -

Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers miteinander abzuwägen.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Sie haben Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Maßgabe der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 18. Juli 2012.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 18. Juli 2012 festgestellt, dass die Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG evident unzureichend ist und eine Übergangsregelung geschaffen. Aus der Feststellung, dass schon die ungekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG unzureichend sind, ergibt sich zwingend, dass die weitere Kürzung dieser schon unzureichenden Leistungen ebenfalls verfassungswidrig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass sich aus Art 1 Abs 1 Grundgesetz – GG – in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) ein von der Staatsangehörigkeit unabhängiges Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergibt (S. 24 C. I. der Gründe). Zwar kann der Gesetzgeber selbst festlegen, nach welchen Kriterien er das Existenzminimum bestimmt und darf auch grundsätzlich die Besonderheiten bestimmter Personengruppen zu Grunde legen. Er darf aber nicht pauschal auf den Aufenthaltsstatus abstellen (S. 29 oben der Gründe). Abweichende Leistungen an Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus sind nur verfassungskonform, wenn sich aus der verkürzten Aufenthaltsdauer tatsächlich auch nur geringere Bedarfe ergeben. Wenn sich solche Minderbedarfe tatsächlich ergeben, muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Umschreibung diese Gruppe hinreichend zuverlässig erfolgt und tatsächlich nur diejenigen umfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten (S. 29 Abs. (2) der Gründe)). Das Bundesverfassungsgericht stellt weiter fest, dass sich tatsächlich die meisten nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten länger als sechs Jahre in Deutschland aufhielten, was schon dafür spreche, dass die dem Gesetz zugrunde liegende Vermutung eines nur kurzzeitigen Aufenthalts verfassungsrechtlich bedenklich sei (S. 35 aa) der Gründe). Außerdem rechtfertigt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts auch eine kurze Aufenthaltsdauer

+493039748630

- 6 -

in Deutschland es nicht, „den Anspruch auf Gewährleistung eines menschwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken“ (S. 36 bb) der Gründe).

Legt man diese Maßstäbe auch auf die Vorschrift des § 1a AsylbLG an, so führt das dazu, dass der Begriff der „im Einzelfall unabweisbar gebotenen“ Leistungen verfassungskonform so auszulegen ist, dass Leistungsberechtigte selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Absenkung der Leistungen das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum erhalten bleiben muss. Solange der Gesetzgeber nicht tätig wird, richten sich Art und Umfang des nach dem Grundgesetz nicht zu unterschreitenden Existenzminimums für Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG nach der bereits genannten Übergangsregelung des BVerfG. Die „unabweisbar gebotenen“ Leistungen fallen mit dem so umschriebenen Existenzminimum in der Folge zusammen (so: LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 6. Februar 2013 – L 15 AY 2/13 B ER; so auch SG Düsseldorf – Beschluss vom 19. November 2012 – S 17 AY 81/12 ER; im Ergebnis ebenfalls: SG Hildesheim Beschluss vom 27. Dezember 2012 – S 42 AY 9/12 ER- mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstandes; im Ergebnis offen gelassen: Bay LSG Beschluss vom 24. Januar 2013 – L 8 AY 2/12 B ER -; a. A.: SG Stade Beschluss vom 5. März 2013 – S 33 AY 53/12 ER, jeweils zitiert nach juris; s.a. Rothkegel „Das Gerichts wird's richten – das AsylbLG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Austrahlungswirkungen“, ZAR 10/2012 S. 357, 360).

Den Antragstellern sind deshalb ungekürzte Leistungen zu gewähren – unabhängig davon, ob sie die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1a AsylbLG erfüllen.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, denn es handelt sich um existenzsichernde Leistungen, deren Vorenthaltung den Antragstellern bis zu einer Hauptsachenentscheidung nicht zugemutet werden kann.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren konnte – dem Charakter des Verfahrens entsprechend – nur eine Verpflichtung ab Antragstellung erfolgen. Die Leistungsverpflichtung war entsprechend dem vorläufigen Charakter des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zeitlich zu begrenzen.

Den Antragstellern war Prozesskostenhilfe zu gewähren. Sie sind nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens selbst aufzubringen und das Verfahren war für sie erfolgreich.

+493039748630

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

+493039748630

- 8 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen ["http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv"](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv) bzw. ["http://www.erv.brandenburg.de"](http://www.erv.brandenburg.de) abgerufen werden.

S 500 Rechtsmittelbelehrung für beschwerdefähige Beschlüsse